

<p>Synopse</p> <p>Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung der Gemeindeordnung (Teilrevision 2023)</p>	
<p>Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012 Ausgabe vom 1. Januar 2018</p>	
<p>Gemeindeordnung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach</p> <p>vom 26. Juni 2012</p> <p>Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf § 70 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:</p>	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne</p> <p>¹ Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.</p> <p>² Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach führt ein Doppelwappen bestehend aus den beiden Gemeindewappen der ehemals selbständigen Gemeinden Escholzmatt und Marbach.</p> <p>³ Das Escholzmatter Wappen und die Escholzmatter Fahne zeigen in Gelb auf grünem Dreieck einen roten Turm zwischen zwei schwarzen Kreuzen. Die Kreuze versinnbildeln die im 13. Jahrhundert belegte Beziehung Escholzmatt zum Deutschritterorden in Sumiswald.</p>	

<p>⁴ Das Marbacher Wappen und die Marbacher Fahne zeigen auf rotem Grund einen blauen Schräglinksfluss, belegt mit drei weissen Fischköpfen.</p>	
<p>Art. 2 Funktion der Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.</p> <p>³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.</p> <p>⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum</p> <ol style="list-style-type: none">a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen mit zukunftsgerichtetem Einbezug der Jugend,c. vertritt sie ihre lokalen Interessen gegenüber dem Kanton und den anderen Gemeinden.	
<p>Art. 3 Organe</p> <p>¹ Die Gemeinde hat die folgenden Organe:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Stimmberechtigteb. Gemeinderatc. Bildungskommission	

<p>d. Revisionsstelle e. Controlling-Kommission f. Urnenbüro</p>	
<p>Art. 4 Weitere Gremien</p> <p>¹ Die Gemeinde hat eine Einbürgerungskommission.</p> <p>² Die Gemeinde kann beratende Kommissionen gemäss Art. 36 einsetzen.</p>	
<p>Art. 5 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien mit Ausnahme der Revisionsstelle beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach der Wahl.¹</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p> <p>⁵ Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates wird auf 16 Jahre beschränkt. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>⁶ Für die vollamtlichen Gemeinderatsmitglieder mit einem Pensum ab 80 % fällt die Amtszeitbeschränkung ausser Betracht.</p> <p>⁷ Gibt eine von den Stimmberechtigten gewählte Person ihren Wohnsitz in der Gemeinde während der Amtsdauer auf, scheidet sie aus dem Amt aus. Ausgenommen davon ist die externe Revisionsstelle.</p>	

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiber/in - Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers - Controlling-Kommission - Revisionsstelle (beauftragter Mitarbeiter) - Bildungskommission (unter Vorbehalt von Art. 30 Abs. 1) - Mitglied der Schulleitung
Gemeindeschreiber/in Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Bildungskommission - Controlling-Kommission - Revisionsstelle
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat (unter Vorbehalt von Art. 30 Abs. 1) - Gemeindeschreiber - Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers - Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde - Mitglied der Schulleitung - Controlling-Kommission - Revisionsstelle
Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Gemeindeschreiber/in - Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers

	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungskommission - Schulleitung - Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung - Revisionsstelle (beauftragter Mitarbeiter) 	
Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Gemeindeschreiber - Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers - Bildungskommission - Schulleitung - Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung - Beratende Tätigkeit für die Gemeinde oder deren Betriebe - Controlling-Kommission 	
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungskommission 	
Mitglied der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Bildungskommission - Controlling-Kommission - Revisionsstelle 	
<p>² Bezüglich Unvereinbarkeiten infolge Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie in Bezug auf die Ausstandspflichten wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen.</p>		
<p>Art. 7 Information, Kommunikation</p> <p>¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die Anschlagstellen der Gemeinde.</p>		

<p>³ Der Gemeinderat bestimmt die Anschlagstellen.</p> <p>⁴ Auf der Gemeinde-Homepage und in der Lokalpresse können u. a. veröffentlicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,b. Weitere wichtige Beschlüsse,c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 14 und Art. 19,d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen,e. Resultate von Wahlen und Abstimmungen.	
<p>II. Stimmberechtigte</p> <p>Art. 8 Stimmrecht</p> <p>¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.</p> <p>² Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind nur Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.</p>	
<p>Art. 9 Petitionsrecht</p> <p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.</p> <p>² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten beantwortet.</p>	

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 23 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

<p>Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung</p> <p>Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.	
<p>III. Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.</p> <p>² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>	
<p>Art. 14 Politische Planung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategieb. Kenntnisnahme des Legislaturprogrammsc. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplansd. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategiee. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten	

<p>² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	
<p>Art. 15 Wahlen</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Controlling-Kommission, b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros, c. die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission, d. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der von ihr eingesetzten Kommissionen, e. die Revisionsstelle. <p>² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Präsidenten oder die Präsidentin, den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission. 	<ul style="list-style-type: none"> f. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission <p>b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission.</p>
<p>Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeindeordnung b. Reglemente c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird. d. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird. 	

<p>Art. 17 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über CHF 400'000.00 durch Sonderkredite d. Beschluss über Zusatzkredite e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite f. Abschluss von Konzessionsverträgen g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert CHF 500'000.00 übersteigt h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben i. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens, sofern der Wert CHF 500'000.00 übersteigt. 	
<p>Art. 18 Weitere Sachentscheidungen</p> <p>Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets. Für die Schlussabstimmung findet Art. 23 Anwendung. b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende. 	<p>b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.</p>
<p>Art. 19 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p>	

<p>a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans</p> <p>b. Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission</p> <p>²Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	
<p>Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung</p> <p>¹Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:</p> <p>a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste</p> <p>b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost</p> <p>c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung</p> <p>²Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>	
<p>Art. 21 Anträge zu traktandierten Geschäften</p> <p>¹Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	

<p>Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Wenn der Antrag im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung liegt, wird er vom Gemeinderat beraten und der Gemeindeversammlung unterbreitet. Die Gemeindeversammlung entscheidet, ob das Anliegen weiterverfolgt werden soll. Wird dem Antrag die Weiterbearbeitung zugesprochen, so ist dieser der Gemeindeversammlung innert Jahresfrist zur Abstimmung vorzulegen. Kann der Antrag innert Jahresfrist nicht abschliessend behandelt werden, legt der Gemeinderat einen Zwischenbericht vor.</p>	
<p>Art. 23 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none">a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmendenb. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets <p>² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none">c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben über CHF 2'000'000.00 durch Sonderkredit.d. Gemeindeinitiativen

IV. Gemeinderat**Art. 24 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates**

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeammann oder der Gemeindeamtfrau, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und aus zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau leitet das Finanz-Ressort. Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin leitet das Ressort Soziales. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.

³ Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

<p>Art. 25 Funktion des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.</p> <p>³ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung. Er legt im Rahmen der Rechtsordnung die Organisation und das Controlling-System der Gemeinde fest.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.</p>	
<p>Art. 25a Referendum der Gemeinden</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Escholzmatt-Marbach das Gemeindereferendum gemäss § 86 KV zu ergreifen und zu unterstützen.</p>	
<p>Art. 26 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGGb. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG <p>² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite	

<p>b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 400'000.00 überschreiten</p> <p>c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 400'000.00</p> <p>d. gebundene Ausgaben</p>	
<p>Art. 27 Zeichnungsbefugnis</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zeichnet mit dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verhindert, so zeichnet an dessen oder deren Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindegeschreibers oder der Gemeindegeschreiberin verhindert, so zeichnet an dessen oder deren Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.</p>	
<p>V. Gemeindeverwaltung</p> <p>Art. 28 Gemeindeverwaltung</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p>	

<p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p> <p>⁴ Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	
<p>Art. 29 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	
<p>VI. Bildungskommission</p> <p>Art. 30 Bildungskommission</p> <p>¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Schule zuständigen Gemeinderatsmitglied sowie weiteren fünf Mitgliedern.</p>	<p>¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Schule zuständigen Gemeinderatsmitglied sowie weiteren fünf Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.</p>

<p>² Die Bildungskommission hat Entscheidungskompetenz im Sinn des Volksschulbildungsgesetzes.</p> <p>³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>⁴ Die Organisation und einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Bildungskommission werden im Schulreglement näher geregelt.</p>	
<p>Art. 31 ... aufgehoben</p>	
<p>VII. Revisionsstelle und Controlling-Kommission</p> <p>Art. 32 Revisionsstelle</p> <p>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan amtet eine externe Revisionsstelle. Diese wird von den Stimmberechtigten jährlich anlässlich der Rechnungsablage gewählt.</p> <p>² Die Revisionsstelle hat die Anforderungen nach dem eidg. Revisionsgesetz zu erfüllen.</p> <p>³ Die Revisionsstelle prüft den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde, namentlich die Jahresrechnung, die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite und ob ein internes Kontrollsystem existiert.</p> <p>⁴ Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.</p>	
<p>Art. 33 Controlling-Kommission</p> <p>¹ Die Controlling-Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.</p>	

<p>²Die Controlling-Kommission begleitet mit beratender Funktion den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung. Sie berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Sie erstattet dazu zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.</p> <p>³ Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.</p>	
<p>VIII. Urnenbüro</p> <p>Art. 34 Urnenbüro</p> <p>¹ Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin sowie aus weiteren maximal 13 Personen.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie dessen Stellvertretung.</p> <p>³ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>	
<p>IX. Weitere Gremien</p>	

Art. 35 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie sechs weiteren Mitgliedern.

² Die Einbürgerungskommission prüft und bearbeitet die Gesuche um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Sie stellt dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht Bericht und Antrag der Einbürgerungskommission in der Botschaft zur Gemeindeversammlung.

⁴ Der Ablauf des Einbürgerungsverfahrens richtet sich nach den Richtlinien des Kantons Luzern.

⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Aufgaben und die Arbeit der Einbürgerungskommission.

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie sechs weiteren Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.

~~² Die Einbürgerungskommission prüft und bearbeitet die Gesuche um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Sie stellt dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.~~

² Die Einbürgerungskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

~~³ Der Gemeinderat veröffentlicht Bericht und Antrag der Einbürgerungskommission in der Botschaft zur Gemeindeversammlung.~~

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

~~⁴ Der Ablauf des Einbürgerungsverfahrens richtet sich nach den Richtlinien des Kantons Luzern.~~

⁴ Der Gemeinderat regelt Organisation und Verfahren in einer Verordnung.

~~⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Aufgaben und die Arbeit der Einbürgerungskommission.~~

<p>Art. 36 Weitere Kommissionen</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Den Ortsparteien, Ortsteilen, Gruppierungen und weiteren Gremien ist bei der Bestellung von Kommissionen nach Möglichkeit eine angemessene Vertretung einzuräumen, wobei auch die Fachkompetenz berücksichtigt werden soll.</p>	
<p>X. Finanzhaushalt</p> <p>Art. 37 Grundsätze</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	
<p>Art. 38 ... aufgehoben</p>	
<p>Art. 39 Verfahren beim Budget</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget, mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses mindestens 5 Arbeitstage vor dem gemeinsamen Beratungstermin.</p>	

<p>² Die Controlling-Kommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	
<p>Art. 40 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 32 und Art. 33 erforderlichen Unterlagen mindestens 5 Arbeitstage vor dem gemeinsamen Beratungstermin.</p> <p>² Die Controlling-Kommission und die Revisionsstelle unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	
<p>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 41 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	
<p>Art. 42 Übergangsregelung für die Amtszeitbeschränkung</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung geleisteten Amtszeiten der Mitglieder des Gemeinderates werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 5 Abs. 5 nicht angerechnet.</p>	

<p>Art. 43 Übergangsbestimmung zur Revision vom 1. Dezember 2017</p> <p>¹ Die am 1. Dezember 2017 geänderten Bestimmungen in der Gemeindeordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>² Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p>	
<p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2012, geändert mit Beschluss vom 18. Mai 2016 und mit Beschluss vom 1. Dezember 2017.</p> <p>Escholzmatt, 26. Juni 2012</p> <p>Gemeinderat Escholzmatt-Marbach Fritz Lötscher Anton Kaufmann Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</p>	